

Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Rösrath

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird jährlich von den Mitgliedern des Jugendparlamentes gewählt.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung ein. Die Ferienzeit ist hiervon ausgenommen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Jugendparlamentssitzungen unter Berücksichtigung aktueller Themen und Anträge aus dem Kreise der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rösrath fest.
- (4) Mindestens einmal im Quartal ist durch den Vorstand eine Sitzung des Jugendparlamentes einzuberufen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Jugendparlamentes vor und führt sie unter Mithilfe des Jugendamtes aus.

§ 2 Parlamentssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann mit Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Stadt Rösrath stellt für die Parlamentssitzungen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Das Sitzungspräsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.
- (4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 3 Parlamentsausschüsse

- (1) Das Jugendparlament bildet zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit dauerhaft Parlamentsausschüsse. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit im Parlament beschlossen. Sie orientieren sich an der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Rösrath.
- (2) Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Parlament zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Jugendparlamentes sowie weiteren sachkundigen Jugendlichen zusammen. Über die Zusammensetzung entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Ein Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern des Jugendparlamentes zusammen. Die Zahl der Mitglieder ist ungerade.
- (5) Aus den Reihen der Jugendparlamentsmitglieder wählen die Ausschüsse eine/n Vorsitzende/n, der/die die Geschäfte des Ausschusses leitet.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 4 Jugendbegehren

- (1) Das Jugendparlament hat über ein Jugendbegehren zu entscheiden. Das Jugendbegehren ist vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Parlamentssitzung zu setzen.
- (2) Über ein Jugendbegehren wird mit einfacher Mehrheit entschieden

§ 5 Jugendsprechstunden

- (1) Die Jugendsprechstunde ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlamentes. Sie hat zum Ziel, über aktuelle oder dringende Probleme mit Politikern, Verwaltung und sachkundigen Personen der Stadt Rösrath öffentlich zu diskutieren.
- (2) Das Jugendparlament lädt mindestens einmal jährlich zu einer Jugendsprechstunde öffentlich ein.

- (3) Mit einem Jugendbegehren können die Kinder und Jugendlichen das Jugendparlament auffordern, zu einem bestimmten Thema eine Jugendsprechstunde abzuhalten.
- (4) Die Jugendsprechstunde wird vom Vorsitzenden des Jugendparlamentes geleitet.

§ 6

Projektorientierte Arbeitskreise

- (1) Auf Beschluss des Jugendparlamentes sind zeitlich begrenzt projektorientierte Arbeitskreise einzurichten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung der Arbeitskreise.
- (3) Die Arbeitskreise stehen allen interessierten Kindern und Jugendlichen für eine Mitarbeit offen.

§ 7

Einladungsfristen

- (1) Einladungen zu Parlamentssitzungen, Ausschusssitzungen, Arbeitskreissitzungen und Jugendsprechstunden sind mindestens 10 Tage vorher auszusprechen.
- (2) Einladungen zu Parlamentssitzungen, Ausschusssitzungen und Arbeitskreissitzungen haben an die Mitglieder schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und gfls. weiterer Beratungsunterlagen zu erfolgen. Ausserdem ist durch Aushang an den Schulen auf die Sitzungen hinzuweisen.
- (3) Einladungen zu Jugendsprechstunden sind durch Aushang an den Schulen bekannt zu geben.